16. Jahrgang	Eichwalde, 21. Juni 2012	Nummer 05/12

AMTSBLATT
für die
GEMEINDE EICHWALDE

Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil **Seite**

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.06.2012	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.06.2012	1
Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)	2
Bekanntmachung des Bürgermeisters	8
Impressum	8

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.06.2012

Beschluss-Nr. HA-023/2012 – nichtöffentlich
Waldstraße, hier: Vergabe der Bauleistungen für den Gehwegneubau und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.06.2012

Beschluss-Nr. GV-022/2012
Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (Kita-Satzung).

Beschluss-Nr. GV-028/2012
Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Frau Heike Kröhnert wird mit Wirkung vom 01.07.2012 als Wahlleiterin für die Gemeinde Eichwalde berufen.
2. Herr Jochen Seidel wird mit Wirkung vom 01.07.2012 als stellvertretender Wahlleiter für die Gemeinde Eichwalde berufen.

Beschluss-Nr. GV-029/2012
Entlassung des stellvertretenden Gemeindewehrführers Gerhard Thoms

Die Gemeindevertretung beschließt der Rücktrittserklärung des stellvertretenden Gemeindewehrführers Gerhard Thoms, die als Entlassungsersuchen zu werten ist, mit Wirkung vom 29. Juni 2012 stattzugeben.

Beschluss-Nr. GV-024/2012 – nichtöffentlich
Entscheidung über die Annahme des Angebotes der Gemeinde Schönefeld über die unentgeltliche Übertragung der Geschäftsanteile an der Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC GmbH)

Beschluss-Nr. GV-025/2012 – nichtöffentlich
Antrag auf Prüfung von Bauvorhaben einer Investment Beratung

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Präambel

Aufgrund
- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S.202) und
- des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches
- Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25], S.1) sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 19.06.2012 folgende „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde" (Kita-Satzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Eichwalde, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist, sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege, die ihren melderechtlich erfassten Hauptwohnsitz in Eichwalde haben.

§ 2 Aufnahmekriterien und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Die Antragstellung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt in der Gemeinde Eichwalde.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Eichwalde, sowie ein verfügbarer Betreuungsplatz. Die Feststellung des Rechtsanspruches erfolgtnach Antragstellung durch die Gemeinde Eichwalde.

(3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in der jeweiligen Betreuungsform Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) und Hortkinder (Grundschulalter bis einschließlich der 4. Klassenstufe) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kindereinrichtung bestätigt. Wurde das Kind bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das aktuelle Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(5) Vor der Aufnahme eines Kindes, das zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut wurde, ist der Gemeinde Eichwalde eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde stand.

(6) Sollte der Betreuungsvertrag aufgrund des § 9 Absatz 4 Satz a dieser Satzung gekündigt worden sein, ist eine Neuaufnahme des Kindes erst dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten allen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gekündigten Vertrages nachgekommen sind.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Eichwalde unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Träger einer Kindertagesstätte, die in einem anderen Ort gelegen ist oder sich in anderer Rechtsträgerschaft befindet, ist der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Gemeinde Eichwalde prüfen zu lassen. Die Gemeinde Eichwalde entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes.

(9) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eichwalde ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Eichwalde in eine andere Gemeinde.

§ 3 Betreuungsumfang

(1) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam. Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte konkret zu vereinbaren.

(2) Die Wochenstundenzahl kann, in Absprache mit der Leitung und innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden. Die Wochenstundenzahl muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein.

(3) Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit bis zu zwei Wochen mit verkürzter Betreuungszeit gebührenpflichtig in Anspruch nehmen.

§ 4 Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Tagespflegeplatzes Elternbeiträge als Gebühr. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird nur die Hälfte der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Betreuungsform, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat.

(5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder Ausfall in der Betreuung in der Tagespflege bis zu einem Monat sowie vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Gebühren entstehen monatlich und sind am 15. des laufenden Monats fällig. Im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung ist die Gebühr am Monatsletzten fällig.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsform, dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (hierzu zählen Kinder, die kindergeldberechtigt sind).

(2) Die Höhe der Gebühr wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Einkommen erhoben:

tägl. Betreuungszeit	**Krippe**	**Kindergarten**
bis 6 Stunden	3,65 v. H.	2,70 v. H.
bis 8 Stunden	3,90 v. H.	2,85 v. H.
über 8 Stunden	4,15 v. H.	2,95 v. H.

tägl. Betreuungszeit	**Hort**
2 Stunden	1,70 v. H.
3 Stunden	1,80 v. H
4 Stunden	1,90 v. H.
5 Stunden	2,10 v. H.

Für das 2. unterhaltsberechtigte Kind in einer Familie werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Für das 3. und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind in einer Familie werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Familien mit einem anrechenbaren Einkommen bis 1.000,00 EUR sind von der Gebühr befreit.

(3) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten-, Wehr- bzw. sonstigen sozialen Gesetzen (z. B. Arbeitslosengeld, Mutterschafts-, anteiliges Eltern-, Wohn-, Verletztengeld)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
- Renten und Pensionen
- der nicht als Darlehen gewährte Teil des BAföG
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte als Mandatsträger
- Krankengeld
- Übergangsgeld

(4) Vom Einkommen abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Solidaritätszuschläge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung bzw. bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe. Ebenfalls sind vom Einkommen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Gebührenpflichtigen abzusetzen.

(5) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das anzurechnende Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das anzurechnende Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird berücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes, beim Wechsel in eine andere Betreuungsform sowie nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Geeignete Unterlagen hierfür sind vollständig ausgefüllte Formulare der Gemeinde Eichwalde oder aktuelle Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Zusätzlich kann die Gemeinde Eichwalde weitere Unterlagen, wie z. B. Bescheide zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder Einkommenssteuerbescheide zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens anfordern.

(7) Bei Selbstständigen muss eine vom Steuerberater bestätigte Selbsteinschätzung des aktuellen monatlichen Einkommens oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung des Vorjahres eingereicht werden.

(8) Werden die entsprechenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, werden die Gebühren auf Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Einkommens von 6.000,00 EUR erhoben.

(9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung der Gebührenhöhe erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 6 Besucherkinder

(1) Die Gemeinde Eichwalde kann einer Unterbringung von Besucherkindern und Kindern ohne Rechtsanspruch bis zu vier Wochen im Kalenderjahr zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz von 20,00 EUR für Krippenkinder, 15,00 EUR für Kindergartenkinder und 10,00 EUR für Hortkinder erhoben.

§ 7 Verpflegung

(1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abzuschließen. Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

(2) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell privatrechtlich geregelt.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

(2) In der Tagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten (ausgenommen Hort) mit Beginn der Schulpflicht. Ist eine Hortbetreuung gewünscht, muss mindestens zwei Monate vorher ein Antrag bei der Gemeinde Eichwalde gestellt werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern nicht vorher aus anderen Gründen gekündigt, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.

(3) Die Gemeinde Eichwalde und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an.

(4) Die Gemeinde Eichwalde kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
   a) ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
   b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben,
   c) gegen die im Betreuungsvertrag oder dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben oder
   d) der Betreuungsplatz mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wurde.

(5) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, bei betrieblicher Notwendigkeit die Zuweisung in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Eichwalde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 21.02.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2010 außer Kraft.

Eichwalde, den 20.06.2012

Speer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES BÜRGERMEISTERS

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 03. Mai 2012 die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung und die Schmutzwasserbeitragssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 16.05.12, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 14 vom 11.05.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 4 vom 15.05.2012 bekannt gemacht worden.

Bernd Speer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Verantwortlich: Anita Reisner, Tel.: 030/ 67502 - 113 / Fax: 030/ 67502 - 101
Auflagenhöhe:	500 Exemplare
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.